

# GEMEINDE GROßENKNETEN

## Landkreis Oldenburg

---

### Bebauungsplan Nr. 134 „Ahlhorn - Wildeshauser Straße Nord“

Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

## **ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

29.10.2025

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
2. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Leitung Regionalreferat Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
3. Niedersächsische Landesforsten  
Forstamt Neuenburg  
Zeteler Straße 18  
26340 Zetel-Neuenburg
4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200  
53123 Bonn
6. ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
Vahrenwalder Straße 238  
30179 Hannover
7. Amprion GmbH  
Asset Management – Bestandssicherung Leitungen  
Robert-Schuhmann-Straße 7  
44263 Dortmund
8. Nowega GmbH  
Anton-Bruchhausen-Straße 4  
48147 Münster
9. Gemeinde Wardenburg  
Friedrichstraße 16  
26203 Wardenburg
10. Gemeinde Visbek  
Rathausplatz 1  
49429 Visbek

## **Träger öffentlicher Belange**

### **von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Oldenburg  
Delmenhorster Straße 6  
27793 Wildeshausen
2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Stilleweg 2  
30655 Hannover
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Bezirksstelle Oldenburg-Süd  
Löninger Straße 68  
49661 Cloppenburg
4. Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)  
- Regionaldirektion Hameln-Hannover –  
Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst  
Dorfstraße 19  
30519 Hannover
5. Die Autobahn GmbH des Bundes  
Niederlassung Nordwest  
Gradestraße 18  
30163 Hannover
6. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg  
Ofener Straße 15  
26121 Oldenburg
7. OOWV  
Georgstraße 4  
26919 Brake
8. EWE Netz GmbH  
Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg
9. Deutsche Telekom Technik GmbH (PTI 12)  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Oldenburg Delmenhorster Straße 6 27793 Wildeshausen</b></p>	
<p>Nach fachlicher Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhalten Sie zur vorliegenden Planung folgende Anregungen und Hinweise:</p> <p><b>Wald</b> Folgende Fläche wurde als öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Parkanlage im neuen B-Plan 134 festgesetzt:</p> <p>Flur 31, Flurstück 147/63, 3201 m<sup>2</sup></p> <p>Die genannte Fläche, hat nach dem Luftbild zu urteilen Waldcharakter und auch entsprechende Größen, die auf ein typisches Waldinnenklima schließen lassen. Entgegen den Abwägungsvorschlägen wurde diese Fläche bisher nicht als Wald festgesetzt.</p> <p>Sollten die Belange des Waldes zu Gunsten anderer öffentlicher Interessen weggewogen werden, sind die Waldflächen an anderer Stelle zu ersetzen (§ 8 NWaldLG - Waldumwandlung). Ein entsprechendes Waldgutachten, das § 8 NWaldLG sowie die Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (RdErl 2016) berücksichtigt, ist im Rahmen des Verfahrens nachzureichen, Ersatzflächen sind gegebenenfalls nachzuweisen.</p> <p>Nicht nachvollziehbar ist für uns die textliche Festsetzung von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser ab 30 cm im gesamten Geltungsbereich und gleichzeitig die bereits erwähnte Entfernung von zwei Bäumen westlich der Haydnstraße.</p> <p>In der Planzeichnung wird auf festgesetzte Flächen gem. § 9 (1) Nr. 25 b hingewiesen, die allerdings nicht als Planzeichen vorkommen.</p> <p>Wir bitten Ersatzpflanzungen zu konkretisieren, da ansonsten Anzahl der Ersatzpflanzung nicht eindeutig ermittelbar sind. Wir bitten ebenfalls zu ergänzen, dass eine Beseitigung nur auf Antrag möglich ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die genannte Fläche wurde im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplans als Parkanlage geplant und ist dementsprechend als Grünanlage im Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten ausgewiesen. An dieser Darstellung wird daher festgehalten. Waldersatzflächen sind aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich, da es das erklärte Ziel der Gemeinde ist, die Fläche in ihrem heutigen Zustand zu erhalten. Der Erhalt der Gehölze wird zudem über die textlichen Festsetzungen gesichert. Sofern sich die Planungsabsichten in diesem Bereich ändern, wird entsprechender Ersatz geschaffen.</p> <p>Die Beseitigung von Gehölzen wird durch die genannte Festsetzung nicht gänzlich ausgeschlossen. So besagt Satz 2, dass bei Abgang oder Beseitigung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen ist. Daher wird im Umweltbericht auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben eingegangen, die bei der Beseitigung von Gehölzen zu berücksichtigen sind. Die textliche Festsetzung wird klarstellend umformuliert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Festsetzung wird entsprechend redaktionell angepasst.</p> <p>Die Festsetzung ist aus Sicht des Plangebers hinreichend konkret. Sie wird dahingehend ergänzt, dass eine Beseitigung von Bäumen bei der Naturschutzbehörde des Landkreises zu beantragen ist.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</b></p>	
<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für die Planung nicht relevant.</p> <p>Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen		Abwägungsvorschläge
erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.		
<b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b> <b>Bezirksstelle Oldenburg-Süd</b> <b>Löninger Straße 68</b> <b>49661 Cloppenburg</b>		
<p>Zu den o. g. Planungen nehmen wir aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wie folgt Stellung und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.05.2025:</p> <p>Im östlichen Umfeld des Plangebietes befinden sich mehrere aktive landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Wir weisen darauf hin, dass diese Betriebe durch die beabsichtigten Planungen in ihrer Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Sobald im Plangebiet weitere Bebauungen stattfinden, sind die Grenzwerte gemäß der aktuellen TA-Luft einzuhalten. Hierzu empfehlen wir die Erstellung eines Geruchsgutachtens gemäß der aktuellen TA-Luft.</p> <p>Ergeben sich keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte im Plangebiet, erheben wir zu der o. g. Planung aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich nicht um die Erschließung eines neuen Baugebietes, sondern um die Beordnung der bestehenden Bebauung. Zusätzliche Einschränkungen ergeben sich für den landwirtschaftlichen Betrieb somit nicht. Die Erstellung eines Geruchsimmissionsschutzgutachtens ist aus Sicht des Plangebers nicht erforderlich.</p>
<b>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)</b> <b>- Regionaldirektion Hameln-Hannover –</b> <b>Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <b>Dorfstraße 19</b> <b>30519 Hannover</b>		
<p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 13 der Niedersächsischen Bauordnung muss ein Baugrundstück für bauliche Anlagen geeignet sein. Darunter fällt auch die Kampfmittelfreiheit des Grundstücks. Die baurechtliche Pflicht zur Klärung, ob Kampfmittel bei einem zu bebauenden Grundstück konkret zu vermuten sind und die gegebenenfalls erforderliche Veranlassung der Maßnahmen zur Ausräumung dieses Verdach-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden. Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsluftbildauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b> Eine Kriegsluftbildauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Eine Kriegsluftbildauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt. Sofern eine kostenpflichtige Kriegsluftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <a href="https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html">https://kbd.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-207479.html</a></p>	<p>tes, liegt in der Verantwortung der Bauherrin beziehungsweise des Bauherrn. In den Planunterlagen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>
<p><b>Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Gradestraße 18 30163 Hannover</b></p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Wir als Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordwest – nehmen nach Abstimmung mit dem Fernstraßen-Bundesamt wie folgt Stellung:</p> <p>Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht. Das betroffene Vorhaben befindet sich in einer Entfernung von mehr als 100 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 29, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist.</p> <p>Dennoch möchten wir folgende Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wir möchten auf mögliche zusätzliche Verkehre und Lärmschutz hinweisen, die bei einer Sperrung bzw. bei Bauarbeiten auf der A29 entstehen und zu Verlagerungen auf die Umleitungsstrecke durch einen Teil der Ortslage Ahlhorn führen können.</li> <li>• Unabhängig von den tatsächlich aus der Autobahn resultierenden Umwelteinwirkungen weisen wir darauf hin, dass etwaige Ansprüche gegenüber dem Straßenbaulastträger der Bundesautobahn, z. B. auf aktiven wie passiven Schallschutz, sowohl zum jetzigen Zeitpunkt als auch zukünftig ausgeschlossen sind. Forderungen zur Umsetzung verkehrsbehördlicher Maßnahmen zum Lärmschutz entlang der A29 werden ebenfalls ausgeschlossen.</li> <li>• Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber der Autobahn GmbH des Bundes nicht hergeleitet werden. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die A29 sowie dem Fernstraßen-Bundesamt besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- oder sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens. Jeder Bauantragssteller hat selbst für entsprechenden Immissionsschutz einschließlich Wartung, Kontrolle und Instandsetzung zu sorgen. Dies gilt auch für die Rechtsnachfolger.</li> <li>• Für zukünftige TöB-Beteiligungen möchten wir Sie bitten ausschließlich folgendes Postfach zu verwenden: fu-now-nl-h-strassenverwaltung@autobahn.de</li> </ul> <p>Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt erhält diese Stellungnahme zur Kenntnisnahme in cc (Geschäftszeichen: S1/03-05-02- 03#00031#0233).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg</b></p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Ofener Straße 15 26121 Oldenburg</b></p>	
<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu den Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Planungsunterlagen enthalten und sollte unbedingt beachtet werden. Allerdings fehlen die Adresse und Telefonnummer des Stützpunktes Oldenburg in der Planzeichnung. Diese lautet Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 und sollte entsprechend ergänzt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</b></p>	
<p>In unserer Stellungnahme vom 16.05.2025 – AP-LW-AWN/R3/05/25/ASc haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt.</p> <p>Diese Stellungnahme wird in vollem Umfang weiterhin aufrechterhalten. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:</p> <p>Für Auskünfte der Versorgungsleitungen steht Ihnen die Betriebsstelle Wildeshausen unter 04431-7086211 zur Verfügung.</p>	<p>Die vorgebrachten Hinweise wurden in die Planunterlagen aufgenommen und sind bei zukünftigen Baumaßnahmen zu berücksichtigen.</p>
<p><b>EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg</b></p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch</p>	<p>Die Stellungnahme wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt. In die Planunterlagen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit:  <a href="https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung">https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietserschliessung</a></p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	<p>In die Planunterlagen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass sich jeder Unternehmer vor Beginn der Baumaßnahmen bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen hat, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH (PTI 12)</b>  <b>Hannoversche Str. 6-8</b>  <b>49084 Osnabrück</b></p>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskuftkabel.telekom.de">https://trassenauskuftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt. In die Planunterlagen wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>

**Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen eingereicht.**